

Bezeichnung als „Sozietät“ stellt auch dann keine Irreführung dar, wenn es sich nur um eine „Scheinsozietät“ handelt

Mit Ur. v. 12.07.2012 (AnwZ [Brfg] 37/11) hat der BGH entschieden, dass es zulässig ist, die Bezeichnung Sozietät auch dann zu führen, wenn ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten vorliegt, die keine Sozietät in der Form einer GbR bilden.

Sachverhalt:

Zwei jeweils selbstständige Rechtsanwaltssozietäten (Kl.), die an unterschiedlichen Orten ihren Sitz haben, haben sich zu einer überörtlichen Sozietät unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der örtlichen Sozietäten zusammengeschlossen. In der Außendarstellung der Kanzlei wurde auf die weiterbestehende rechtliche Selbstständigkeit nicht explizit hingewiesen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer (Bekl.) hatte den Vorgang aufgegriffen und den Klägern einen behelrenden Hinweis erteilt, da sie die Auffassung vertrat, dass es sich bei dieser Form der Kundmachung um eine irreführende Werbung im Sinne von §§ 43, 43b BRAO, §§ 8, 9 BORA handele und zugleich eine unzulässige Kurzbezeichnung geführt werde. Die dagegen erhobene Anfechtungsklage wurde vom Anwaltsgerichtshof abgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben die Kläger Berufung eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Der BGH hat mit dem vorgenannten Urteil festgestellt, dass die Verwendung der Bezeichnung „Sozietät“ auch dann nicht irreführend ist, wenn sich mehrere Rechtsanwälte, die tatsächlich keine GbR bilden, zu einer sogenannten „Scheinsozietät“ oder Außensozietät zusammengeschlossen haben und so im Rechtsverkehr auftreten. Voraussetzung ist nach Auffassung des BGH jedoch, dass die Beauftragung der zusammengeschlossenen Rechtsanwälte den Rechtsverkehr im Wesentlichen die gleichen Vorteile bieten muss, wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät. Daneben stellt der BGH klar, dass eine Zusammenarbeit „in sonstiger Weise“ im Sinne von § 8 BORA (a. F.) i. V. m. §§ 43b, 59a BRAO weiter gehe, als die dort aufgeführten klassischen Fallgestaltungen einer Sozietät. Erfasst würden auch solche Formen der Zusammenarbeit, in denen sich selbstständige Rechtsanwälte oder rechtsfähige Sozietäten als Mitglieder einer Scheinsozietät gerieren. In den Entscheidungsgründen stellt der BGH maßgeblich darauf ab, dass bezüglich der Solidarhaftung der nach außen als Scheinsozietät

auftretenden Rechtsanwälte kein Unterschied zu der Haftung zu den Mitgliedern einer „echten“ Sozietät bestehe. Denn auch wenn faktisch nur eine Scheinsozietät bestehe und zugleich ein gemeinschaftliches Auftreten nach außen erfolge, würden die Mitglieder nach Rechtscheingrundsätzen gesamtschuldnerisch haften. Durch diese haftungsrechtliche Gleichstellung sei es für die Mandanten daher unerheblich, welche interne Verbundenheit tatsächlich bestehe. Zu einer Irreführung komme es daher bei Mandanten nicht. Vor diesem Hintergrund hat der BGH die Kundmachung als zulässig erachtet.

Anmerkung:

Obwohl das Urteil zum Berufsrecht der Rechtsanwälte ergangen ist, kann es auch auf die Berufsausübung der Steuerberater übertragen werden. Insoweit stellt das Urteil auch für Steuerberater klar, dass die Kundmachung als Sozietät bei einer tatsächlich nur bestehenden Scheinsozietät kein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 BOSTB i. V. m. §§ 57, 57a StBerG ist. Das Urteil macht darüber hinaus deutlich, dass aus haftungsrechtlicher Sicht ebenfalls kein Unterschied zwischen einer echten Sozietät und einer Scheinsozietät besteht, wenn eine Haftung nach Rechtscheingrundsätzen möglich ist. Diesen Umstand sollten Steuerberater bei der Gründung von Scheinsozietäten berücksichtigen.
